

28.5. 2021

Klimaschutz durch Strafrecht ?

Sollte Verschwendung von Lebensmitteln strafbar sein ?

I. Einleitung

Über dieses Thema wurde und wird im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Behandlung von Fällen sogenannten „Containern“ debattiert. Strafgerichte haben dazu Verurteilungen wegen Diebstahls ausgesprochen und das Bundesverfassungsgericht hat hierin keine Grundrechtsverletzung gesehen.

Insbesondere das Unbehagen daran hat politische Initiativen inspiriert, die auch den verschwenderischen Umgang mit Lebensmitteln aufgreifen. Auf der Grundlage eines von der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen eingebrachten Gesetzesentwurfs wurde eine Sachverständigenanhörung vor dem Bundestagsausschuss für Verbraucherschutz und Recht veranstaltet, in der es allerdings hauptsächlich darum ging, ob Containern entkriminalisiert werden sollte und wie dies geschehen könnte.

Dabei findet die Diskussion auf dem Fundament einer nahezu einhelligen Zustimmung zu der strafrechtlichen Würdigung der Container-Tat durch die Gerichte statt. An der Strafbarkeit aus § 242 StGB wird nicht gezweifelt, als entscheidungserheblich allein die Frage der Dereliktion angesehen. Der Aspekt „Klimaschutz“ kommt allenfalls peripher zur Sprache.

Daher ist das Thema „Containern“ für die hiesige Veranstaltung uninteressant und wird von mir im Folgenden nicht mehr angesprochen werden. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass entgegen der mehrheitlichen Verlautbarungen Containern de lege lata nicht die Strafbarkeitsvoraussetzungen des Diebstahls erfüllt. Grund dafür ist aber nicht eine die Fremdheit der betroffenen Sachen ausschließende Dereliktion, sondern die fehlende Zueignungsabsicht der Täter. Diese Strafbarkeitsvoraussetzung wird in allen Veröffentlichungen weitgehend ignoriert. Die Erfüllung des subjektiven Tatbestandes sei unproblematisch, heißt es in den einschlägigen Texten. Meine eigene Ansicht habe ich in einem Beitrag in der Zeitschrift für Lebensrecht dargelegt. Darauf sei hier verwiesen.

II. Strafbare Lebensmittelverschwendung de lege lata

Da unser Leitmotiv der Schutz des Klimas durch das Strafrecht ist, können hier alle Bestrafungsgründe beiseite gelassen werden, die einem anderen Schutzgut, Schutzzweck oder Regelungsinteresse entspringen.

Sektoral ist die Verschwendung von Lebensmitteln schon heute strafbar. Gewiss ist es möglich, dass der Leiter eines Supermarktes das Vermögen des Inhabers schädigt und deshalb Untreue (§ 266 StGB) zum Nachteil seines Arbeitgebers begeht, wenn er Mengen von Lebensmitteln kauft, die später nicht verkauft werden können und entsorgt werden müssen. Auch Sachbeschädigung (§ 303 StGB) ist denkbar, wenn ein verantwortlicher Mitarbeiter die dem

Unternehmensinhaber gehörenden Lebensmittel verrotten und verderben lässt, anstatt sie den Kunden anzubieten und zu verkaufen oder eben als Spende zu verschenken. Angesichts der momentan noch herrschenden und wie gesagt die Zueignungsthematik verkennenden Rechtsprechung und Lehre zu den Eigentumsdelikten, müßte er allerdings bei einer eigenmächtigen Spendenaktion Strafbarkeit wegen Unterschlagung (§ 246 StGB) einkalkulieren.

Dem ökologischen Thema schon näher kommt der nicht ganz auszuschließende Fall illegaler Entsorgung der zu Müll gewordenen Lebensmittel, z. B. durch wildes Abladen im Wald oder Versenken in einem Gewässer. Dadurch können Umweltdelikte wie z. B. Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB) oder Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 StGB) begangen werden. Aber mit dem Klimawandel können solche Verfehlungen wohl nicht unmittelbar in Zusammenhang gebracht werden.

Dass das Wegwerfen überschüssiger Lebensmittel moralisch anstößig ist, wenn als Alternative die Spende an karitative Organisationen zur Unterstützung Bedürftiger in Betracht kommt, ist nicht zu bestreiten. Daraus jedoch strafrechtliche Schlussfolgerungen zu ziehen, ist zum einen de lege lata nicht möglich und ginge zudem an unserem Thema vorbei. Für das Klima dürfte es egal sein, ob unverkäufliche Lebensmittel der Müllentsorgung oder der Nahrungsmittelversorgung finanziell schlechter gestellter Menschen zugeführt werden.

Anders wäre es nur, wenn die Wahl der zweiten Alternative den Effekt haben könnte, dass weniger klimaschädliche Eingriffe in Natur und Umwelt begangen werden und somit indirekt ein Beitrag zur Bewahrung gefährdeter und vielleicht sogar Erholung bereits geschädigter Gebiete geleistet würde. Da mir zu diesen empirischen Grundannahmen die Sachkunde fehlt, seien diese als Grundlage der folgenden strafrechtswissenschaftlichen Ausführungen unterstellt.

III. Ausländische Gesetze gegen Lebensmittelverschwendung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages informieren in mehreren Berichten über rechtliche Strategien zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung in anderen europäischen und einigen außereuropäischen Staaten. Die größte Beachtung findet die Rechtslage im Nachbarland Frankreich. Dort existiert seit 2016 ein Gesetz, mit dem erreicht werden soll, dass Lebensmittel ihrer Zweckbestimmung zugeführt und als Lebensmittel verbraucht werden, statt in den Müllkreislauf gegeben und als Abfall entsorgt zu werden.

Lebensmittel, die nicht mehr verkauft werden können oder die der Händler nicht mehr verkaufen will, sollen einer gemeinnützigen Organisation, mit der der Händler zuvor eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Normadressat ist jeder Lebensmitteleinzelhändler mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern. Die Nichtbefolgung der gesetzlichen Verpflichtungen kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Verfehlung ist also der Ordnungswidrigkeit des deutschen Strafrechtssystems vergleichbar.

Da die Inpflichtnahme auf den Lebensmitteleinzelhandel beschränkt ist, entzieht sich der Umgang mit Lebensmitteln im Bereich des Endverbrauchers dem gesetzlichen Zugriff. Der Kampf gegen die Lebensmittelverschwendung lässt die privaten Haushalte, die Hotellerie und Gastronomie, Catering, Event- und Veranstaltungsunternehmen unbehelligt. Ob gekaufte

Lebensmittel vom Konsumenten verzehrt werden oder verderben und letztlich in der Mülltonne landen, ist ein Thema, dessen sich der französische Staat noch nicht angenommen hat. Das gilt auch für die anderen Länder, die ähnliche Initiativen angestoßen haben und die hier unberücksichtigt bleiben, weil von ihnen keine weitergehenden Inspirationen empfangen werden können.

Zu erwähnen ist des Weiteren, dass in gegenständlicher Hinsicht noch Luft nach oben besteht. Wenn und solange die Befassung mit dem Thema auf Lebensmittel beschränkt wird, existiert ein Bereich nicht erfasster Gegenstände mit einem gewiss beträchtlichen Umfang, der durch eine extensive Auslegung des Begriffs „Lebensmittel“ nur unwesentlich verringert werden kann. Zweifellos keine Lebensmittel sind Medikamente, Reinigungsmittel, Papier, Kleidungsstücke, Verpackungsmaterial, Möbel, Kraftfahrzeuge und vieles mehr. Es ist leicht zu erkennen, dass das, was in Frankreich und anderen Ländern getan wurde, nicht mehr als ein erster kleiner Schritt ist, dem weitere folgen müssten. In Deutschland ist aber noch nicht einmal dieser erste Schritt gemacht worden. Zwar existiert seit 2020 im Kreislaufwirtschaftsgesetz ein großer Strauß an Pflichten zur Behandlung von Erzeugnissen, mit denen vermieden werden soll, dass diese Erzeugnisse zu Abfall werden, z. B. eine sogenannte „Obhutspflicht“. Jedoch scheitert die praktische Anwendung des Gesetzes momentan daran, dass die Bundesregierung die erforderliche Konkretisierung durch Rechtsverordnungen noch nicht geschafft hat und in dieser Legislaturperiode auch nicht mehr schaffen wird. Der Online-Händler Amazon kann sich daher weiterhin der Last unwirtschaftlich langer Lagerung unverkäuflicher oder retournierter Waren dadurch entledigen, dass diese Sachen einfach entsorgt werden.

IV. Rechtsgüter

In Deutschland gibt es vergleichbare gesetzliche Regelungen wie in Frankreich noch nicht. Zahlreiche Autoren, die ihre Unzufriedenheit mit der strafrechtlichen Behandlung des Containers geäußert haben, verweisen in ihren Texten auf das Vorbild des französischen Rechts und regen an, de lege ferenda auch in Deutschland den Vorgang des Verschwendens selbst zu normieren und Regelverstöße zu sanktionieren.

Dahinter steht die Überlegung, das Phänomen des Containers werde sich dann erledigen, weil die Lebensmittel, auf die es die Täter abgesehen haben, nicht mehr im Container landen, sondern vom Händler selbst als Spende der karitativen Verwertung zugeführt werden, die auch von potentiellen Container-Tätern bezweckt wird.

Eine repressive Flankierung der Maßnahmen durch Sanktionierung mit Kriminalstrafen wird soweit ersichtlich noch nicht gefordert. Die auf Übernahme der französischen Regelung gerichteten Empfehlungen umfassen auch die Art der Sanktionsbewehrung, deren Umsetzung in das deutsche Strafrechtssystem auf die Einstufung des Fehlverhaltens als Ordnungswidrigkeit hinauslaufen würde.

Eine Strafbewehrung mit Geldstrafe oder gar Freiheitsstrafe wäre aber konsequent, legitim und vielleicht sogar verfassungsrechtlich geboten, wenn dafür ausreichende materielle Kriminalisierungsgründe bestünden. Die zu ahndenden Verhaltensweisen müssten nicht lediglich bußgeldwürdig, sondern sie müssten strafwürdig sein. Strafwürdigkeit setzt einen

qualitativ und quantitativ hinreichenden Unrechtsgehalt der zu kriminalisierenden Taten voraus. Dem gedanklichen Begreifen strafwürdigen Unrechts und seiner Schweregrade ist nach meiner Überzeugung die Bezugnahme auf Rechtsgüter und deren Beeinträchtigung zuträglich, weshalb hier dieser aktuell nicht ganz unangefochtene Zugang ohne nähere Begründung praktiziert werden soll. Gesucht ist also zunächst ein Rechtsgut, möglicherweise auch mehrere Rechtsgüter.

Die Container-Literatur enthält dazu lediglich beiläufige Randbemerkungen, die zudem recht diffus und wenig konkret sind. Der Begriff des Rechtsguts und des Rechtsgüterschutzes wird dabei an keiner Stelle erwähnt. Auffallend häufig sind Äußerungen, die moralische Verwerflichkeit anprangern und Tugendhaftigkeit und Achtsamkeit einfordern. Das bringt eine rationale Diskussion um die Strafbewehrung von Vorgängen nicht weiter. Daher ist es notwendig – insbesondere um stringent dem Leitmotiv unserer Veranstaltung zu folgen – von vornherein die irrelevanten Anmerkungen auszusortieren.

Ein in der Diskussion immer wiederkehrendes Muster eines moralischen Anklagesatzes ist der Hinweis auf Milliarden hungernder Menschen, auf die Hungersnöte in anderen Teilen der Welt. Verstärkt wird die aufrüttelnde Wirkung dieses Weckrufes, wenn in demselben Text die Schattenseiten des Überflusses, der Luxus einer Wegwerfgesellschaft, die Wegwerfmentalität, ja Dekadenz der Lebensweise in den Staaten des globalen Nordens – und dazu gehört Deutschland – angesprochen werden. Der Umgang mit Lebensmitteln in Deutschland sei skandalös und inakzeptabel, es handele sich um eine in ethischer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht kaum zu rechtfertigende Lebensmittelverschwendung. Demgegenüber bedürften Lebensmittel großer Wertschätzung.

Alle diese Wertaussagen reflektieren zutreffend und vielleicht noch zu moderat furchtbare Zustände und Verhältnisse in unserer Zeit auf unserem Planeten. Lebensmittelverschwendungen bilden einen skandalösen Kontrast zu Hunger, Not und Elend im globalen Süden. Deren ökologische Ursachen stehen im Zusammenhang mit Zerstörungen individueller Lebensgrundlagen, die nichts anderes sind als Verletzungen hochrangiger Individualrechtsgüter im Sinne unseres geltenden Strafrechts. Hinter den abstrakten Rechtsgütern stehen Milliarden von menschlichen Einzelschicksalen, die nach unserem Strafgesetzbuch die Begehung schwerer rechtswidriger Taten gemäß § 35 StGB entschuldigen oder gemäß § 34 StGB diese Taten vielleicht sogar rechtfertigen würden. Unter dem Eindruck der jüngsten Gerichtsentscheidungen in Karlsruhe und in Den Haag möchte ich nicht ausschließen, dass die Diskussion, zu der unsere Veranstaltung ein kleiner Beitrag ist, irgendwann die Figur einer ökologischen Notwehr oder Nothilfe gemäß § 32 StGB als eine ernst zu nehmende umweltrechtliche Fortentwicklung dieses klassischen Rechtfertigungsgrundes anerkennen wird.

Da unser Generalthema der Klimaschutz durch Strafrecht ist, muss auch die Strafbarkeit der Lebensmittelverschwendung in einen rechtsgutstheoretischen Zusammenhang mit dem Klimaschutz gebracht werden. Vereinfacht ausgedrückt ist das Klima das strafrechtlich zu schützende Rechtsgut.

Es ist aber fraglich, ob man mit diesem Typ Rechtsgut vernünftig kriminalpolitisch und strafrechtsdogmatisch argumentieren und arbeiten kann. Denn es fällt schwer, diesem Rechtsgut klare Konturen zu verleihen sowie seinen Wert zu messen und zu bestimmen. Das ist aber notwendig für die gesetzgeberischen Entscheidungen über das ob und das wie der Pönalisierung. Da der Unterschied zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten in erster

Linie ein quantitativer ist, bestimmt der Wert des zu schützenden Interesses mit darüber, ob als rechtliches Schutzinstrument das Ordnungswidrigkeitenrecht oder das Kriminalstrafrecht einzusetzen ist.

Fällt die Entscheidung für das Kriminalstrafrecht aus, ist der Wert des Schutzgutes für die Festlegung des gesetzlichen Strafmaßes leitend sowie für die Zulässigkeit und das Ausmaß von Strafbarkeitsvorverlagerungen z. B. durch Schaffung abstrakter Gefährdungsdelikte und die Pönalisierung des Versuches.

Die größte Bedeutung hat die Wertschätzung des Klimas jedoch für die politische Grundfrage, zu welchem Ergebnis die Abwägung von Kriminalisierungsgründen und Gegengründen führt. Auch wenn die Normierung letztlich nur auf die Schaffung von Bußgeldtatbeständen hinauslaufen sollte, muss zunächst geklärt werden, ob die Einbußen an Freiheit, die das Recht den Normadressaten zumuten würde, in einem angemessenen Verhältnis zu dem Schutzeffekt stünden, der mit der sanktionsbewehrten Verhaltensreglementierung erzielbar wäre.

Um diese normativen Prämissen zu gewinnen, ist das „Klima“ als Rechtsgutobjekt zu wenig fassbar. Abgestellt werden muss auf die konkreten Klimafolgen, die sich vielfältig und massiv in Schädigung und Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen niederschlagen. Mit in den Blick zu nehmen sind zudem die Ursachen der Klimaphänomene, die diese Folgen erzeugen. Beispielsweise geht die großflächige Zerstörung des tropischen Regenwaldes zur Anlegung von Plantagen für die Palmölgewinnung oder zur Schaffung von Weideland für die Rinderzucht der Klimaschädigung voraus. Bereits dadurch werden Menschen ihres ureigenen Lebensraumes beraubt, in die Migration getrieben und zum Vegetieren in Flüchtlingscamps ohne Würde und ohne Perspektive gezwungen.

Der Klimawandel als Konsequenz dieser schädigenden Eingriffe in die Natur manifestiert sich sodann in Hitzewellen, Dürreperioden, Überschwemmungen, Erdbeben, Abschmelzen der Polkappen, Wald- und Buschbränden. Da diese Katastrophen schon jetzt unserer scheinbar sicheren Lebenswelt immer näher rücken und die Bedrohungslage sich voraussichtlich in naher Zukunft zuspitzen wird, widmet endlich auch die Strafrechtswissenschaft ihre Aufmerksamkeit diesem Thema.

Um auf die Frage des geschützten Rechtsgutes zurückzukommen: gefährdet sind im günstigsten Fall Eigentum und Vermögen, realistischere jedoch Gesundheit, Freiheit und das Leben von Menschen und zwar nicht nur in Bangla Desh oder Indonesien, sondern auch in Europa, also hier. Der seit Jahren stattfindende dramatische Temperaturanstieg auf Spitzbergen mag für uns Mitteleuropäer gegenwärtig nicht unmittelbar bedrohlich wirken, zumal die meisten davon wahrscheinlich gar nichts wissen. Wenn aber erst der Anstieg der Meeresspiegel Rotterdam oder Hamburg unbewohnbar gemacht haben wird, ist es für Gegenmaßnahmen zu spät. Es geht also um nichts weniger als um Menschenleben. Auf dieses Rechtsgut können die weiteren Überlegungen konzentriert werden.

V. Klimaschädigung, die der Lebensmittelverschwendung nachfolgt

Wenn diese katastrophalen Folgen des Klimawandels durch menschliches Handeln verursacht werden, liegt es nahe, dieses Handeln gesetzlich zu verbieten und Sanktionen gegen Verbotsübertretungen anzudrohen. Der unmittelbare Umgang mit Lebensmitteln führt aber gewiss nicht unmittelbar zu Veränderungen des Klimas, geschweige denn zu den schädlichen Klimawandelfolgen. Ob Lebensmittel verzehrt oder in die Mülltonne geworfen werden, hat noch keine Auswirkungen auf das Klima.

Sollte es aber zutreffen, dass verschiedene Maßnahmen zur Müllentsorgung das Klima schädigen können, trägt jede menschliche Handlung, die dafür ursächlich ist, dass klimaschädigende Müllentsorgung stattfindet, auch zu den Zerstörungen bei, die mit dem Klimawandel einhergehen. Wird also durch Vergrößerung der Müllmenge, die entsorgt werden muss, die schädliche Belastung des Klimas durch Entsorgungstechniken verstärkt, schädigt jeder, der Müll produziert, das Klima. Damit wird der Zusammenhang zwischen Lebensmittelverschwendung, Rechtsgut und Rechtsgüterschutz durch Strafrecht sichtbar: Indem Lebensmittelverschwendung verboten wird, schützt das Recht das Klima, sofern dieses Verbot befolgt wird. Da Verbotsübertretungen mit Strafe repressiv geahndet werden und dies einen generalpräventiven Effekt erzeugt, schützt auch das Strafrecht das Klima gegen schädliche Lebensmittelverschwendung.

Man sieht aber auch, dass es für den Rechtsgüterschutz gleichgültig ist, auf welche Weise die Vermeidung der Entstehung von Müll durch Lebensmittelverschwendung organisiert wird. Ob der Händler die nicht mehr verkäufliche Ware einer karitativen Organisation zur Verfügung stellt oder selbst unmittelbar an Bedürftige verteilt oder seinen Mitarbeitern schenkt oder sogar selbst verzehrt und sich dabei den Magen verdirbt, macht keinen Unterschied. Im Lichte der Art. 14, Art. 2 Abs. 1 GG erscheint daher eine Regelung, die den Händler verpflichtet, mit bestimmten Organisationen Vereinbarungen zu treffen und die aus dem Angebot genommenen Lebensmittel nur an diese Organisationen abzugeben, fragwürdig. Allenfalls die begründete Annahme, dass die Lebensmittel am Ende doch im Müll landen, wenn sie zuvor jemandem gegeben worden sind, der sie nicht so dringend benötigt wie finanziell schlechter Gestellte, könnte diese staatliche Lenkungsmaßnahme nach französischem Vorbild rechtfertigen.

Ein weiterer wichtiger Einwand betrifft die Begrenzung des Kreises von Verbots- und Sanktionsadressaten. Wenn die Verhinderung von Lebensmittelverschwendung ein effektives Mittel zur Vermeidung übermäßiger klimaschädlicher Emissionen durch Müllentsorgung sein soll, muss in die Strategie jeder einbezogen werden, der durch Lebensmittelverschwendung Müll produziert. Vor allem müssen die Millionen Privathaushalte adressiert werden, in denen jährlich Millionen Tonnen von Hausmüll anfallen. Das beruht zu einem großen Teil darauf, dass gekaufte Lebensmittel nicht oder nicht rechtzeitig verzehrt werden, verderben und dann nur noch dem Abfallentsorgungsprozess zugeführt werden können.

Eine Politik, die vorhat, Klimaschutz ernsthaft und konsequent zu betreiben und sich nicht scheut, auch das Instrument des Strafrechts gegen Lebensmittelverschwendung in Stellung zu bringen, muss also in Kauf nehmen, dadurch Millionen von Bürgern – und Wählern – zu potentiellen Klimastraftätern zu machen.

VI. Klimaschädigung, die der Lebensmittelverschwendung vorausgeht

Wenn Lebensmittel verschwendet werden, liegt das daran, dass es zu viele Lebensmittel gibt. Der Handel hält größere Mengen Lebensmittel vor, als letztendlich verkauft werden können.

Was bis Ladenschluss nicht verkauft wurde und am nächsten Tag nicht mehr zum Verkauf angeboten werden kann, wandert in den Müll.

Wirksame Prävention gegen Lebensmittelverschwendung kann also dadurch betrieben werden, dass von vornherein die Menge der Lebensmittel, die der Handel den Verbrauchern anbietet und die Verbraucher käuflich erwerben, verringert wird. Auf den Punkt gebracht kann man die Misere auch als „Überproduktion“ bezeichnen.

Denn damit uns Verbrauchern große Mengen Lebensmittel in Deutschland angeboten werden können, müssen diese Lebensmittel zunächst einmal produziert werden und – sofern das Herkunftsland in Übersee liegt – nach Europa transportiert werden. Dass die Produktionsbedingungen in Asien, Afrika, Lateinamerika teilweise in höchstem Maße umweltschädlich sind und dabei massive Menschenrechtsverletzungen begangen werden, ist bekannt. Damit also etwa die verheerende Vernichtung von tropischem Regenwald gestoppt wird, müsste auch die Anspruchshaltung von uns Verbrauchern nachhaltig geändert werden. Unser imperialer Lebensstil als Ursache für Verelendung und Umweltzerstörung in der Dritten Welt, deren Folgen über das Klima auch bei uns ankommen werden, muss unterbunden werden. Ein Ablenkungsmanöver wie das „Lieferkettengesetz“ ist dafür eher kontraproduktiv, da es an den Bürger die irreführende beschwichtigende Botschaft sendet, wenn die Unternehmen sich mehr um die Achtung von Menschenrechten durch ihre Zulieferer kümmern, ist alles in Ordnung. Wir Bürger können also weitermachen wie bisher.

Stattdessen ist darüber zu reden, dass jeder einzelne verantwortlich ist für das, was z. B. in Indonesien, Malaysia, Bangla Desh oder im Amazonasgebiet passiert. Verbraucher sind Akteure am globalen Markt und interagieren mit den anderen Marktteilnehmern. Nachfrage schafft Angebot. Veränderung des Nachfrageverhaltens kann Veränderungen der Angebotsseite bewirken. Was nicht nachgefragt wird, kommt nicht mehr ins Angebot und wird folglich auch nicht produziert, jedenfalls nicht für den europäischen Markt.

Unser Konsumstil hängt also mit der Palmölproduktion und den dadurch verursachten Zerstörungen von Natur und Lebensraum indigener Bewohner zusammen und kann somit Grundlage dafür sein, rechtlich für diese Schäden zur Verantwortung gezogen zu werden. Die Behauptung, dass dies eine strafrechtliche Haftung sein kann, wird vielleicht zunächst auf Unverständnis stoßen. Denn keiner von uns will doch alle diese unangenehmen Begleiterscheinungen, geschweige denn aktiv dazu etwas beitragen. Wir sind keine Täter und auch keine Teilnehmer. Das ist sicher richtig.

Aber strafrechtliche Verantwortlichkeit kann auch dadurch begründet werden, dass jemand als Nutznießer kriminellen Handelns die Früchte von Straftaten erntet, die andere begangen haben. Darauf beruht die Strafbarkeit der Hehlerei. Wenn also die Erzeugung von und der Handel mit Lebensmitteln Straftaten sind, hat der Verbraucher diesbezüglich die Stellung eines Hehlers.

Verwerflich und strafwürdig ist dabei nicht der Genuss der Vorteile, die der Erwerb der begehrten Artikel mit sich bringt. Denn dafür hat man ja schließlich bezahlt. Jedoch werden durch die hehlereitypische Anschlussdelinquenz den Vortätern Anreize gegeben zur Fortsetzung ihrer strafbarer Aktivitäten, mit denen Nachschub für den europäischen Markt erzeugt wird und der Raubbau an Natur und Umwelt seinen Fortgang nimmt.

Für diese Zerstörungen unseres Planeten ist es letztlich egal, ob die unter schädigenden Bedingungen geschaffenen Produkte am Ende der sogenannten „Wertschöpfungskette“

konsumiert oder verschwendet werden. Verschwendung trägt jedenfalls zur Verschlimmerung bei, ein achtsamerer Umgang könnte das Problem ein wenig lindern.

Als Konsument kriminalisiert zu werden, erscheint gewöhnungsbedürftig, zumal in Anbetracht der Sozialadäquanz, die sogar Ausuferungen unseres Lebensstils wohl überwiegend attestiert wird. Obst und Gemüse zu verzehren, das in den von Dürre und Trockenheit geplagten Anbaugebieten unter dramatischem Verbrauch horrender Mengen kostbaren Trinkwassers erzeugt worden ist, ist keine Straftat oder Ordnungswidrigkeit. Aber der Klimawandel könnte hier in Zukunft ein Umdenken erzwingen.

Zudem ist die zugrunde liegende eigenartige Zurechnungsfigur schon lange kein Fremdkörper mehr in unserer Strafrechtsordnung. Die Strafbarkeit des Besitzes von kinder- und jugendpornographischen Schriften bzw. – wie es jetzt heißt – Inhalten, ist der Prototyp einer Schadenszurechnung über Mechanismen eines Marktes. Zur Erklärung des auf Anhieb nicht erkennbaren Unrechtsgehalts des Besitzes derartiger Gegenstände wird geltend gemacht, dass jeder Erwerber oder Besitzer solcher Medien der Anbieterseite signalisiere, dass es eine Nachfrage gibt und es sich deswegen lohnt, neues Material zu produzieren und dabei Kinder und Jugendliche sexuell zu mißbrauchen.

Verfassungsrechtlich und strafrechtsdogmatisch ist diese Fiktion einer Verantwortlichkeit in hohem Maße fragwürdig. Wenn sich aber in der Gesellschaft einmal eine Mehrheit darauf verständigt hat, dass bestimmte Formen abweichenden Verhaltens zum Verabscheuungswürdigsten gehören, richten solche Bedenken wenig aus.

Das könnte anders sein, wenn plötzlich unser normales Alltagsverhalten in das Fadenkreuz kriminalpolitischer Initiativen geraten sollte. Damit ist gegenwärtig gewiss nicht zu rechnen. Jedoch werden Lebensmittelverschwender, denen vielleicht irgendwann vorgeworfen wird, für umweltschädigende Überproduktion mitverantwortlich zu sein, vergeblich darauf verweisen, dass sie als bloße Käufer von Lebensmitteln doch nicht an Straftaten beteiligt sein können, die zuvor von Produzenten und / oder Händlern in Bezug auf diese Lebensmittel begangen worden sind.

VII. Schluss

Die Straftat ist abweichendes Verhalten. Weil die Begehung von Straftaten ein gesellschaftliches Phänomen ist, das eine Minderheit darstellt (denn die meisten verhalten sich normtreu), wird die Kriminalität als Abweichung von der Norm wahrgenommen. Deshalb besteht auch die Chance, diese Abweichung mit dem Mittel des Strafrechts erfolgreich zu bekämpfen. Der Straftäter befindet sich immer in der Defensive, er hat die Mehrheit gegen sich.

Was alle oder fast alle tun, wird als Abweichung von einer Norm nicht ernst genommen, auch wenn es verwerflich ist. Hiergegen das Strafrecht in Stellung zu bringen, hat keinen Sinn. Unerwünschtes Verhalten muss daher zunächst von der Mehrheit der Gesellschaft den Stempel aufgedrückt bekommen haben, dass man so etwas nicht tut. Dann kann den wenigen, die sich gegen diese Normierung auflehnen, mit dem Strafrecht begegnet werden.

Klimaschädliches Verhalten ist in unserer Gesellschaft gegenwärtig noch normal und mehrheitskompatibel. Als abweichend werden eher Mitbürger klassifiziert, die sich fleischlos oder sogar vegan ernähren, die mit der Bahn fahren statt zu fliegen, die kein Auto oder kein Handy haben. Auf der anderen Seite hat die Zahl neu zugelassener SUVs in Deutschland einen

Höchststand erreicht. Es ist auch nicht erkennbar, dass die Politik die Coronapandemie als Appell verstanden hat, im Interesse künftiger Generationen das Wagnis einer Ökologie auf Kosten der Ökonomie einzugehen und den verhängnisvollen Wachstumspfad zu verlassen. Vielmehr steht zu befürchten, dass sich nach dem Ende der Pandemie der aufgestaute Nachholbedarf an Lebensgenuss in einem Konsumrausch entladen wird ohne Rücksicht auf die Unmengen Müll, die dabei unweigerlich produziert werden.

Deshalb muss der Vorschlag einer Umwertung sozialangepasster in sozialschädliche, weil klimaschädliche Verhaltensweisen, der die Grundvoraussetzung für den Einsatz des Strafrechts ist, als Utopie verworfen werden. Am Ende bleibt nur die ernüchternde Feststellung, dass das Strafrecht jedenfalls gegenwärtig ein untaugliches Mittel zum Klimaschutz ist.
